

EINLEITUNG

Der gesellschaftliche Trend zur zunehmenden Verantwortung und daraus resultierend, Transparenz in Bezug auf - Umwelt (Environmental), Soziales (Social) sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung (Gouvernement), kurz **ESG** - führen weltweit zu neuen gesetzlichen Regulationen. Beispielhaft sind menschenrechtliche Sorgfaltspflichten Teil der UN-Leitprinzipien und in einigen Ländern durch entsprechende Gesetze bereits reguliert. Mit dem **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** werden sie auch in Deutschland verpflichtend. Der Bundestag hat das Gesetz am 11. Juni 2021 verabschiedet; am 1. Januar 2023 ist das LkSG in Kraft getreten. Sinn und Zweck des LkSG ist es, den Schutz der Menschenrechte und Umwelt in globalen Lieferketten zu verbessern und zugleich Unternehmensinteressen zu berücksichtigen.

Was bedeutet das LkSG für ACTIEF?

Mit der Einführung des LkSG müssen wir, unsere Geschäftspartner und Lieferanten menschenrechtliche Sorgfaltspflichten einhalten, Verbote achten sowie umweltbezogene Pflichten wahrnehmen und Verbote zum Umweltschutz einhalten:

menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

- Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei
- Missachtung des Arbeitsschutzes
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Gleichbehandlung und keinerlei Aussetzung von Diskriminierung
- Vorenthalten angemessener Löhne
- Widerrechtliche Zwangsräumung, Entzug von Land, Wäldern und Gewässern
- Beauftragung und Nutzung privater sowie öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte
- Sonstiges Verhalten, das geschützte Rechtspositionen schwerwiegend beeinträchtigen

umweltbezogene Pflichten

- Schädliche Verunreinigungen von Böden, Gewässern, Luft sowie schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch
- Verbot der Herstellung, Verwendung und Behandlung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Verbot der Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe (Stockholmer Übereinkommen, POPs-Übereinkommen)
- Verbot nichtumweltgerechter Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen (POPs-Abkommen)
- Verbot der Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle (Basler Übereinkommen)

Was sind die Konsequenzen?

Verstoßen Unternehmen gegen das LkSG, drohen – zum Teil beträchtliche - Zwangsgelder sowie Bußgelder in Höhe von bis zu 2% des Jahresumsatzes bei fehlenden Abhilfemaßnahmen.

Umsetzung des LkSG | Was ist zu tun?

ACTIEF ist verpflichtet, eine regelmäßige Risikoanalyse durchzuführen und einmal jährlich öffentlich Bericht zu erstatten. Um den Anforderungen des LkSG gerecht zu werden, müssen folgende Komponenten berücksichtigt werden:

- Analyse der Lieferkette und Identifikation von Hotspot
- Erstellung und Aktualisierung eines Lieferantenverzeichnisses
- Individuelle Lieferantenansprache zur Informationslieferung
- Bewertung, Priorisierung und Segmentierung von Lieferanten
- Kontinuierliches Risikomanagement
- Datensammlung zur Dokumentation und Berichterstattung

Welche Maßnahmen sind bei Risiken oder Störungen zu ergreifen?

Werden Anhaltspunkte oder Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten bekannt, müssen unverzüglich (angemessene) Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Über das von Ihnen analysierte Risiko ist umgehend Bericht zu erstatten. Dieser ist unter Nennung aller relevanten Informationen an das Risikomanagement zu richten. Das Risikomanagement bewertet den Bericht und nutzt diesen als Grundlage für die Bestimmung von wirksamen Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Bei Hinweisen auf Verstöße oder Fragen zum LkSG wenden Sie sich bitte an das Risikomanagement. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter dem Punkt Compliance – Hinweise.

RISIKOMANAGEMENT

(Janine Alternberg, Marcus Kusche, Rudi Michel und Dirk Knierim)

E-Mail: risikomanagement@actief-personal.de